

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 5-6
16. Juni 1999

C 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 15. November 1998 über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz)	34
Verordnung vom 8. Mai 1999 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 21. März 1999 über die Siegelführung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Siegelverordnung)	37
Satzung für das St. Georgstift in Kröpelin	39
Genehmigung der Satzungsneufassung für das „St. Georgstift“ in Kröpelin	41
Datenschutzbeauftragter	41
Einladung zur Vertreterversammlung der Spar- und Kreditbank in der evang. Kirche in Bayern eG	41
Pfarrstellenausschreibungen	42
Strukturveränderungen	43
Personalien	43

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

471.01/127

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 (KABI S. 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABI

S. 99), in der ab 1. März 1999 geltenden Fassung bekannt.

Schwerin, 8. März 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Kirchengesetz vom 15. November 1998 über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz)

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufenen Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz. Die Versorgung wird gesondert durch Kirchengesetz geregelt.

§ 2

Die Ansprüche der Berechtigten auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, wie die erforderlichen Beträge aufzubringen sind.

II. Besoldung

§ 3

Die Besoldung besteht aus

1. folgenden Dienstbezügen:
 - a) Grundgehalt,
 - b) allgemeine Zulage,
 - c) Familienzuschlag,
 - d) Rentenversicherungszuschlag,
 - e) Funktionszulage nach Maßgabe des § 11,
2. der Dienstwohnung.

1. Grundgehalt

§ 4

(1) Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Von der zehnten Stufe an wird ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gewährt.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Besoldungstabelle (Anlage).

§ 5

Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am 1. des Monats, in dem der Berechtigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge, wenn der Oberkirchenrat schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung dienstlichen Interessen und kirchlichen Belangen dient. Absatz 2 gilt ferner nicht für die Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

(4) Das Besoldungsdienstalter wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt. Die Berechnung und Festsetzung ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2a. Allgemeine Zulage und Rentenversicherungszuschlag

§ 7

Pastoren und Pastorinnen der Besoldungsgruppe A 13 und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle (Anlage) ergibt.

§ 8

Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen erhalten einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

§ 9

- aufgehoben -

§ 10

(1) Wird jemand ohne Dienstbezüge freigestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit der Freistellung hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat etwas anderes spätestens bei Beendigung der Freistellung schriftlich anerkennt.

(2) Das Besoldungsdienstalter desjenigen, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

3. Funktionszulagen**§ 11**

(1) Die Besoldungstabelle (Anlage) bestimmt, für welche Dienste eine Funktionszulage gewährt wird, und legt die Höhe der Funktionszulagen fest.

(2) Eine Funktionszulage wird für die Dauer der Verwendung in dem Dienst, mit dem die Funktionszulage verbunden ist, gewährt.

(3) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Funktionszulagen gleichzeitig zu, so wird nur die höhere Funktionszulage gewährt.

4. Dienstwohnung und Familienzuschlag**§ 12**

(1) Pastoren und Pastorinnen erhalten in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pastor oder der Pastorin auch sein oder ihr Ehegatte in einem Pfarrerdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, es sei denn, daß sie im dienstlichen Interesse getrennten Wohnsitz nehmen müssen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange dem Pastor oder der Pastorin die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubs oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge belassen bleibt, hat er oder sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes, zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 12a

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Besoldungstabelle (Anlage) gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Berechtigten entspricht. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen.

5. Berechnung der Bezüge**§ 13**

(1) Die Dienstbezüge sind vom Oberkirchenrat zu berechnen und dem Betroffenen unter Angabe der rechtlichen Grundlage schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei einem Wechsel im Dienst sind die Dienstbezüge neu zu berechnen.

(3) Der Anspruch auf Besoldung wird nicht berührt, wenn jemand ohne eigenes Verschulden an der Ausübung des Dienstes gehindert ist. Anderweitige Bezüge und sonstige Vergünstigungen, die dem Betroffenen, seinem Ehegatten und seinen Kindern im Zusammenhang mit der Ursache für die Hinderung an der Ausübung des Dienstes zustehen, können auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

(4) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbeitrag, nicht aber der Zahlbetrag.

III. Versorgung**§ 14 - 47**

- aufgehoben -

[geregelt durch Kirchliches Versorgungsgesetz vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABl 1991 S. 149, 1998 S. 102)]

IV. Für Besoldung und Versorgung**§ 48**

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

§ 49

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichtes enthalten und den Gegenstand des Verzichtes angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhaltes seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur drei Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter einem Monat, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 50

(1) Ansprüche auf Besoldung und Versorgung der in § 1 Genannten können beim Rechtshof der Landeskirche geltend gemacht werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Rechtshof vom 23. März 1969 (KABl S. 18).

(2) Die Geltendmachung beim Rechtshof setzt voraus, daß der Betroffene gegen eine Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung des Oberkirchenrates bei dieser Beschwerde erhoben hat und der Oberkirchenrat der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen hat.

§ 2 und § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes lauten:

§ 2

(1) Verringerungen der Dienstbezüge auf Grund dieses Kirchengesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1, allgemeiner Zulage und Funktionszulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt, allgemeiner Zulage und Funktionszulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

§ 3

Die Besoldungstabelle wird an die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz angepaßt, sofern nicht durch die Kirchenleitung eine Aussetzung der Anpassung beschlossen wird. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die jeweilige Besoldungstabelle bekanntzugeben.

¹ Die Besoldungstabelle ist veröffentlicht KABl 1998 S.101

800.03/8

**Verordnung
vom 8. Mai 1999
zur Ausführung des Kirchengesetzes
vom 21. März 1999
über die Siegelführung in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
(Siegelverordnung)**

Die Kirchenleitung erläßt auf Grund von § 4 Siegelgesetz folgende Verordnung:

§ 1

Übertragung der Siegelberechtigung

(1) Jeder zur Führung des Kirchensiegels Berechtigte kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Berechtigung auf seine Organe, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.

(2) Die Übertragung der Berechtigung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Der zur Führung des Kirchensiegels Berechtigte kraft Übertragung verwendet grundsätzlich in seinem Kirchensiegel das Siegelbild des ursprünglichen zur Führung des Kirchensiegels Berechtigten.

§ 2

Ausübung der Kirchensiegelführung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Kirchensiegelführung) obliegt demjenigen, der nach den kirchlichen Ordnungen den zur Führung des Kirchensiegels Berechtigten im Rechtsverkehr vertritt oder die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Sind zur Führung des Kirchensiegels mehrere Personen nur gemeinsam befugt, so gilt als Berechtigter der Vorsitzende des zur Führung des Kirchensiegels berechtigten Organs oder dessen Stellvertreter.

(3) Sind mehrere Personen nach Absatz 1 zur Siegelführung befugt, so führt jeder das Kirchensiegel des zur Führung des Kirchensiegels Berechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

(4) Der zur Ausübung der Siegelführung Berechtigte ist verantwortlich für das Beidrücken des Kirchensiegels, sofern er diese Befugnis nicht einem ständig damit Beauftragten schriftlich übertragen hat. Der zur Führung des Kirchensiegels Berechtigte trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Kirchensiegels.

§ 3

Verwendung des Kirchensiegels

(1) Es ist das Kirchensiegel der zuständigen Körperschaft, kirchlichen Stiftung oder des sonstigen kirchlichen Zusammenschlusses zu verwenden. Für die örtliche Kirche darf das Siegel der Kirchgemeinde, für die Kirchgemeinde das Siegel der örtlichen Kirche verwendet werden.

(2) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt:

- a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) bei der Erteilung von Vollmachten,
- c) bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
- d) bei der Beglaubigung von Abschriften, von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
- f) in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(3) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 4

Beweiskraft des Kirchensiegels

(1) Durch das der Unterschrift begedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, daß die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.

(2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt, indem die erforderlichen Unterschriften vollzogen und das Kirchensiegel begedrückt wird.

§ 5

**Gestaltung des Kirchensiegels
(zu § 3 Abs. 1 Siegelgesetz)**

(1) Das Siegelbild soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen; es soll Überlieferungen weiterführen.

(2) Die Siegelumschrift gibt grundsätzlich die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie läuft vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzellig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund. Die Schrift muß der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepaßt sein.

(3) Bei allen Siegelberechtigten lautet die Legende auf den Namen der Körperschaft oder auf denjenigen, der siegelberechtigt ist. Die Legende bei Siegeln für die Kirchgemeinde kann auch auf den Namen der örtlichen Kirche und das Siegel der örtlichen Kirche auf den Namen der Kirchgemeinde lauten.

(4) Wird bei Übertragung der Siegelberechtigung ein anderes Siegelbild als das des ursprünglich Siegelberechtigten verwandt, so muß aus der Legende der Siegelberechtigte hervorgehen, dem die Siegelführung zusteht.

(5) Als Beizeichen wird zum Zweck der Unterscheidung ein Zeichen im Scheitelpunkt des Siegels eingefügt.

§ 6 Siegelform

Das Siegel hat die kreisrunde oder spitzovale Form. Aus Gründen der Überlieferung kann auch die rundovale Form zugelassen werden.

§ 7 Siegelgröße

- (1) Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form:
- für das Normalsiegel 35 mm,
 - für das Prägesiegel 35 mm,
 - für das Kleinsiegel 21 mm.
- (2) Die Abmessungen betragen bei der ovalen Form:
- für das Normalsiegel 30 : 42 mm,
 - für das Prägesiegel 30 : 42 mm,
 - für das Kleinsiegel 18 : 24 mm.
- (3) Andere Siegelgrößen sind auf Grund des Herkommens zulässig.

§ 8 Siegelabdruck

(1) Der Siegelabdruck wird allgemein mit einem Gummistempel oder einem Metallsiegel unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.

(2) Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Oblate hergestellt.

§ 9 Siegelfarben

(1) Für das Normal- und Kleinsiegel werden schwarze, blaue oder violette Farbe benutzt. Andere Farben dürfen nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates verwendet werden.

(2) Für das Prägesiegel wird eine weiße oder eine graue Oblate benutzt.

§ 10 Grundsätze der Einführung eines neuen und der Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels

(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der zur Führung des Kirchensiegels Berechtigte.

Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Der Oberkirchenrat kann vor der Entscheidung Änderungen des Entwurfs verlangen und darüber eine beschlußmäßige Stellungnahme des zur Führung des Kirchensiegels Berechtigten herbeiführen.

(2) Der Oberkirchenrat kann einen Siegelberechtigten auffordern, die Änderung des Kirchensiegels herbeizuführen, soweit das Kirchensiegel den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht. Kommt der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung nicht nach, kann der Oberkirchenrat das Siegel außer Geltung setzen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11 Siegelentwurf und Siegelanfertigung

(1) Zum Zweck der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte eine auf dem Gebiet der Grafik erfahrene Person mit der Herstellung des Siegelentwurfes.

(2) Die Person fertigt für den Siegelberechtigten eine Reinzeichnung an. Für das Beschluß- und Genehmigungsverfahren ist eine Reproduktion der Reinzeichnung in Siegelgröße, eine genaue Siegelbeschreibung sowie ein Abdruck der früher verwendeten und des derzeitigen Kirchensiegels vorzulegen.

(3) Die Anfertigung des Kirchensiegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu übertragen.

(4) Das Siegel und das Kleinsiegel sind aus einem dauerhaften und wiedergabefähigen Stoff (Gummi, Kunststoff, Metall oder gleichwertigem Material) anzufertigen. Das Prägesiegel ist in Metall oder einem gleichwertigen Material anzufertigen. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden.

(5) Nach Fertigstellung des Kirchensiegels ist durch den Oberkirchenrat zu prüfen, ob das Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluß des zur Führung des Kirchensiegels Berechtigten wird das Kirchensiegel abgenommen und für den Gebrauch freigegeben.

§ 12 Abnutzung, Beschädigung

Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, darf der Siegelberechtigte nicht mehr gebrauchen.

§ 13 Abhandenkommen

(1) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Das abhanden gekommene Kirchensiegel wird vom Oberkirchenrat außer Geltung gesetzt.

(2) Wird ein Ersatzkirchensiegel angefertigt, welches mit dem abhanden gekommenen Kirchensiegel übereinstimmt, so muß es ein besonderes Beizeichen erhalten.

§ 14**Sicherungsvorschriften zur Aufbewahrung eines Kirchensiegels**

(1) Jedes Kirchensiegel ist zu inventarisieren. Dabei sind das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und die Namen der Siegführenden anzugeben. Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschuß zu nehmen.

(2) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Kirchensiegels sind im Landeskirchlichen Archiv aufzubewahren.

§ 15**Siegelsammlung**

(1) Der Oberkirchenrat führt eine Sammlung der Abdrücke aller in seinem Bereich in Gebrauch befindlichen Kirchensiegel. Für jedes Kirchensiegel ist anzugeben:

1. eine kurz gefaßte Siegelbeschreibung,
2. das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
3. etwa genehmigte Beizeichen.

(2) Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, ist dieses Siegel in das Landeskirchliche Archiv abzugeben.

§ 16**Bekanntmachung**

Die Genehmigung eines Kirchensiegels wird durch den Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt auch, wenn ein Kirchensiegel abhanden kommt oder außer Geltung gesetzt wird.

§ 17**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 18**Durchführungsbestimmungen**

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1999 in Kraft.

Schwerin, 8. Mai 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Kröpelin, St. Georgstift/551

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung des St. Georgstiftes in Kröpelin vom 12. Oktober 1998.

Schwerin, 18. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Rausch

Satzung für das St. Georgstift in Kröpelin

P r ä a m b e l

Das St. Georgstift in Kröpelin ist eine kirchliche Stiftung. Über den Ursprung und Zweck des bereits im 14. Jahrhundert vorkommenden St. Georg-Hospitals sind keine Urkunden vorhanden. Das Hospital diente - wie auch andere Hospitäler mit gleichem Namen - zur Aufnahme und Verpflegung Aussätziger und später als Versorgungsanstalt für Arme. Die Verwaltung des Hospitals regelte der Landesherr durch ein am 29. März 1847 bestätigtes Regulativ. Nach dem Verkauf der Hospitalgebäude wurde am 6. Dezember 1858 ein neues, bis heute gültiges Regulativ oberbischöflich bestätigt. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen St. Georgstift in Kröpelin.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kröpelin.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. 2. 93, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl.M-V S. 104) auf Grund des Regulativs von 1858. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Stadt Kröpelin, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde Kröpelin zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum kirchlichen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3**Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 4**Vermögen, Finanzierung**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus Ländereien.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

§ 5**Organ der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Pastor der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kröpelin als Vorsitzenden,
2. drei weiteren Mitgliedern der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kröpelin,
3. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung Rostock, der sich vertreten lassen kann.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes; die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der ersten konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich). Im Falle ihres Ausscheidens wird ein neues Mitglied durch den Vorstand gewählt.

§ 7**Beschlußfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 9**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Rostock.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, am 1. November 1998 in Kraft. Sie tritt an die Stelle des Regulativs von 1858 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Kröpelin, 12. Oktober 1998

Der Vorstand der Stiftung
gez. O. Pleban
gez. S. Werner
gez. H. Diederichs
gez. K. Pfeifer

Genehmigung der Satzungsneufassung für das St. Georgstift in Kröpelin

Hiermit wird aufgrund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI 1994 S. 4) in Verbindung mit § 11 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das St. Georgstift in Kröpelin in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 5. Oktober 1998 genehmigt.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABI S. 59) i.V.m. dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABI S. 79) verbunden.

Schwerin, 18. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn

116.06/43-3

Datenschutzbeauftragter

Herr Rechtsanwalt Dieter Bertold Schütte ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juni 1999 erneut für 4 Jahre gemäß § 18 M Datenschutzgesetz zum Landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten berufen worden.

Die Dienstanschrift lautet:

Herrn Rechtsanwalt
Dieter B. Schütte
Goethestr. 27
18203 Bad Doberan
Tel.: 038203/12947.

Schreiben, die über die Postanschrift des Oberkirchenrates an den Datenschutzbeauftragten gerichtet werden, werden ungeöffnet an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 18 M Abs. 5 Datenschutzgesetz.

Schwerin, 8. Mai 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

552.01/49

Einladung zur Vertreterversammlung der

Spar- und Kreditbank in der evang. Kirche in Bayern eG

am Dienstag, 29. Juni 1999

Tagungsort: Nürnberg, Maritim-Hotel, Frauentorgraben 11

9.00 Uhr Imbiß und Erfrischungen
9.45 Uhr Eröffnung und Andacht

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1998 und Vorlage des Jahresabschlusses 1998
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 und über die Verwendung des Jahresüberschusses
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Wahlen zum Aufsichtsrat

- P a u s e -

7. Referat: Dr. Gerhard Lange, Professor für Rhetorik an der Universität zu Köln, „Im Anfang war das Wort - am Ende die Phrase?“
8. Verschiedenes

Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Den Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

gez. Dr. Gollwitzer

gez. Becker

Pfarrstellenausschreibungen

330.01/62

Auslandspfarrstelle

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 20. April 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Auslandsdienst in Frankreich

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe in Toulouse, die in die Ortsgemeinde der Eglise Reformee de France (ERF) integriert ist, sucht zum 1. 8. 2000 zunächst für drei Jahre

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

für den pastoralen Dienst an den evangelischen Christen deutscher Sprache im Südwesten Frankreichs. Ein Schwerpunkt des Dienstes liegt in Toulouse und Umgebung. In der dortigen Luftfahrtindustrie sind zahlreiche Deutsche beschäftigt, die sich mit ihren Familien für eine befristete Zeit in der Nähe von Toulouse niederlassen. Es gilt hier die Gemeindegliederarbeit mit den jungen Familien weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Aufbau einer pastoralen Begleitung deutschsprachiger Menschen im Südwesten Frankreichs, insbesondere im Großraum Bordeaux. Auch diese Arbeit soll in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ortsgemeinden der Eglise Reformee erfolgen.

Anstellungsträgerin ist die ERF (Region Sud-Ouest). Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der ERF.

Im Vorort Colomiers gibt es einen deutschen Kindergarten sowie eine voll ausgebaute deutsche Schule mit anerkannten Abschlüssen. Eine geeignete Wohnung wird in erreichbarer Nähe der Schule angemietet.

Gute Kenntnisse der französischen Sprache und Verständnis für die Situation einer Freiwilligkeitskirche in der Diaspora werden erwartet. Ein Intensivsprachkurs wird - falls erforderlich - zur Vertiefung der Sprachkenntnisse vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96-1 27 oder 1 28

Fax: 05 11/27 96-7 25

E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1999 (Eingang im Kirchenamt)

148.16/54

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche teilt mit:

In der Kirchgemeinde Bergstedt im Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - wird die zweite Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Propst des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Wolfgang Wunnenberg, Tel.: 040/604 92 93.

Bewerbungen sind einzureichen bis zum 15. Juli 1999.

Bewerbungen aus der Mecklenburgischen Landeskirche sind auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, 31. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

148.16/49

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche teilt mit:

In der Martin-Luther-Kirchgemeinde Iserbrook im Kirchenkreis Blankenese ist die zweite Pfarrstelle zum 1. November 1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Postfach 550544, 22565 Hamburg.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Thomas Beckmann, Tel.: 040/870 34 20.

Bewerbungen sind einzureichen bis zum 13. Juli 1999.

Bewerbungen aus der Mecklenburgischen Landeskirche sind auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, 31. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

148.16/52

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge in den staatlichen Pflegeheimen Jenfeld (Holstenhof) und Wandsbek (Marienthal) ist zum 1. August 1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für die Zeit von 10 Jahren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Auskünfte erteilt Pröpstin Grohs, Tel.: 040/60 31 43 26.

Bewerbungen sind einzureichen bis zum 29. Juni 1999.

Bewerbungen aus der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, 31. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

7319-20/7

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Warlin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Dienstumfang in der Kirchengemeinde beträgt 50 % und kann verbunden werden mit einer 50 %igen Anstellung in der Seelsorge im Strafvollzug Neubrandenburg.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1999 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 31. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

148.04/102

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Züssow wird zum 1. Juli 1999 vakant und ist möglichst bald wieder zu besetzen. Bewerbungen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald an den Gemeindegemeinderat Züssow, z.Hd. Diakon Edgar Zobel, Pappelallee 1, 17495 Züssow.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Diakon E. Zobel, Tel.: 038355/12385.

Bewerbungen aus der Mecklenburgischen Landeskirche sind auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat einzureichen.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 1999

Schwerin, 31. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

Korrektur zu Kirchliches Amtsblatt 1999 S. 28:

Burow, Verwaltung/36

Bei der mit Datum vom 23. Februar 1999 mitgeteilten Zuordnung der Kirchengemeinde Burow zur Propstei Parchim handelt es sich nicht um einen Beschluß des Oberkirchenrates, sondern um einen Beschluß des Kirchenkreisrates Parchim gem. Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenkreisordnung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Propsteiordnung. Da die Kirchengemeinde Burow seit 1. Januar 1999 mit den Kirchengemeinden Groß Pankow und Redlin in der Propstei Parchim verbunden ist, hatte der Kirchenkreisrat die entsprechende Veränderung der Propsteigrenze in diesem Bereich beschlossen.

Schwerin, 5. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

133.08 /10

Kirchenrat Heinrich Stühmeyer, Schwerin, wird aufgrund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Mai 1999 gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Kirchenkreisordnung für die Dauer von 12 Jahren zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Wismar berufen und zugleich gemäß Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Prediger an der Nikolaikirche zu Wismar beauftragt.

Schwerin, 16. April 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

PA Kasch, Hans-Wilhelm /41

Landespastor Hans-Wilhelm Kasch, Gneven, wird mit Wirkung vom 15. Mai 1999 für die Dauer von 8 Jahren die Stelle eines Theologischen Referenten im Oberkirchenrat mit einem Dienstumfang von 50% übertragen. Er führt die Dienstbezeichnung „Kirchenrat“.

Mit Zustimmung der Kirchenleitung wurde gleichzeitig sein Dienst als Landespastor für Mission und Ökumene auf einen Dienstumfang von 50% reduziert.

Schwerin, 15. Mai 1999

Beste
Landesbischof

123.14/15-1

Propst Henry Lohse, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1999 erneut zum Propst der Propstei Rostock-Ost bestellt.

Schwerin, 14. April 1999

Beste
Landesbischof

123.12/19-1

Propst Siegfried Schulz, Kuppentin, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1999 erneut zum Propst der Propstei Lübz bestellt.

Schwerin, 19. Mai 1999

Beste
Landesbischof

PA Steuerer-Wünsche, Claudia /14

Der Dienstumfang von Frau Pastorin Claudia Steuerer-Wünsche, Alt Strelitz, wird auf ihren Antrag hin gemäß § 3 Teildienstgesetz (KABl 1997 S. 59) mit Wirkung vom 16. Juli 1999 auf 50 % eines vergleichbaren vollen Dienstumfangs reduziert.

Schwerin, 1. Juni 1999

Beste
Landesbischof

PA Steckelmann, Friederike/ 15

Vikarin Friederike Steckelmann, Wismar, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dreveskirchen mit dem Schwerpunkt gemeindepädagogischer Arbeit erteilt. Zu ihren Dienstbereichen gehören im wesentlichen die Kirchgemeinden Dreveskirchen und Alt Bukow, sowie darüber hinaus die Kirchgemeinde Neuburg. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 27. April 1999

Beste
Landesbischof

PA Blanck, Horst /77

Landessuperintendent Horst Blanck, Parchim, wird auf seinen Antrag vom 8. März 1999 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 1. Juni 1999

Beste
Landesbischof

PA Reiter, Siegfried /11

Pastor Siegfried Reiter, Zahrendorf, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. April 1999

Beste
Landesbischof

PA Köllen, Günter /21

Pastor Günter Köllen, Tempzin, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Mai 1999

Beste
Landesbischof

PA von Maltzahn, Albrecht /

Pastor Albrecht von Maltzahn, Rostock St. Johannis, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. Mai 1999

Beste
Landesbischof

PA Hinze, Siegfried/

Heimgerufen wurde am 29. April 1999 im Alter von 84 Jahren Pastor i. R. Siegfried Hinze. Der Verstorbene war nach dem Theologiestudium und dem Vorbereitungsdienst von 1949 bis 1981 in der Kirchgemeinde Varchentin als Pastor tätig.

„Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.“
(Psalm 66, 20)

Schwerin, 30. April 1999

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof